



Marktgemeindeamt Saxen

A – 4351 Saxen 77, Politischer Bezirk Perg, OÖ.
Tel.: 07269 355-0, Fax: DW 20, UID Nr. 23431800
e-mail: gemeinde@saxen.at www.saxen.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Saxen vom 12. Dezember 2024 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird.

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 sowie des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt für eine 90 Liter Abfalltonne bei vierwöchiger Abfuhr:
- a) für eine 1 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 139,08 Euro
 - b) für eine 2 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 208,64 Euro
 - c) für eine 3 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 243,38 Euro
 - d) für eine 4 Personen-Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung: 279,79 Euro

e) für eine jede weitere Person pro Liegenschaft, Miet oder Eigentumswohnung erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 21,82 €.

f) Für jene Liegenschaften, welche außerhalb des Entsorgungsbereiches der Bioabfallabfuhr liegen, ermäßigt sich die Grundgebühr um 15,00 € (exkl. USt.).

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung der Hausabfälle ist für jedes weitere Behältnis pro Liegenschaft zusätzlich zur Grundgebühr folgende **Gebühr** zu entrichten:

a) pro Abfallsack ..60 Liter 4,59 €/Stück (exkl. USt.)

b) pro 90 Liter Abfalltonne 78,06 pro Jahr (exkl. USt.)

(3) Betriebe, in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen haben eine Grundgebühr in der Höhe von 195,13 Euro (einkl. Ust.) pro Jahr für eine 90 Liter Abfalltonne bei vierwöchiger Abfuhr zu entrichten.

Jedes weitere Gebinde ist dem entsprechenden Volumen gemäß mit einer Gebühr von 13 Cent/Liter (exkl. USt.) entsprechend dem vierwöchentlichen Abfuhrintervall zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten-der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01.01.2025, gleichzeitig tritt die Abfallgebühren vom 11.01.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Erwin Neubauer e.h.

Angeschlagen am: 13.12.2024

Abgenommen am: 30.12.2024